

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern

27. März 2024

Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und Revision der Gebührenverordnung BLV; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat des Kantons Aargau dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Totalrevision der Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV) und zur Revision der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (Gebührenverordnung BLV) Stellung nehmen zu können. Seine Bemerkungen und Anträge können Sie dem beiliegenden Antwortformular entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

Kopie

- vernehmlassungen@blv.admin.ch



Vernehmlassung zur Totalrevision der Pflanzenschutzmittelverordnung und zur Revision der Gebührenverordnung BLV (14.12.2023 bis 29.3.2024)

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat des Kantons Aargau
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : KT AG
Adresse, Ort : 5000 Aarau
Kontaktperson : Andreas Distel
Telefon : 062 855 86 84
E-Mail : andreas.distel@ag.ch
Datum : 27. März 2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 29. März 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

1 Allgemeine Bemerkungen zur Pflanzenschutzmittelverordnung

Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittelverordnung, PSMV) und der Revision der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (Gebührenverordnung BLV). Er begrüsst, die mit der Totalrevision der PSMV angestrebte Angleichung an das Zulassungsverfahren der EU. Mit der Angleichung des Zulassungsverfahrens der Schweiz an jenes der EU werden die Schweiz und die EU in der Perspektive der Anbieter zu einem einzigen Markt. Dies erhöht für die Schweiz die Versorgungssicherheit mit modernen Pflanzenschutzmitteln (PSM). Der Kanton Aargau setzt sich seit Jahren für den sachgemässen zurückhaltenden Einsatz von PSM ein, um die Auswirkungen auf die Umwelt möglichst gering zu halten. Nur wenn keine Alternativen zum Einsatz von PSM zum Schutz der Kulturen möglich sind, werden notwendige Wirkstoffe als ultimo ratio eingesetzt. Dabei sollten möglichst neue, verbesserte und umweltschonendere Wirkstoffe verwendet werden. Eine zeitnahe Einführung nach der Entwicklung solcher verbesserten Wirkstoffe ist von Vorteil. Zudem wird die neue Kategorie der Grundstoffmittel begrüsst, damit werden Zuständigkeiten geklärt. Neu sollen Zulassungen von Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln grundsätzlich befristet sein und ohne erneutes Zulassungsverfahren erlöschen. Damit kann sichergestellt werden, dass die zugelassene Palette an Wirkstoffen und Pflanzenschutzmitteln stets den aktuellen Einschätzungen und Erkenntnissen für deren Wirksamkeit und Gefährdung von Mensch, Tier und Umwelt entsprechen. Das bisherige System der Überprüfung der Zulassungen konnte das nicht garantieren. Der Regierungsrat begrüsst den neuen Ansatz. Schliesslich wird die Einrichtung der geplanten Informatiksysteme vom Kanton Aargau befürwortet.

Die Struktur der totalrevidierten PSMV mit der Untergliederung in Titel, Kapitel und Abschnitte ist unübersichtlich. Für verschiedene Arten von PSM wiederholen sich zudem öfters ganz oder teilweise deckungsgleiche Textpassagen. Aus Sicht des Regierungsrats ist es zwingend notwendig, dass für die Inverkehrbringer ein Hilfsmittel erstellt wird, in dem ihre Pflichten und die wichtigsten Vorgaben für die Produkte übersichtlich zusammengefasst werden.

Die generellen Anforderungen des Chemikalienrechts sind bei Pflanzenschutzmitteln nur anwendbar, wo die PSMV explizit auf die Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, ChemV) vom 5. Juni 2015 (SR 813.11) verweist (Art. 1 Abs. 2 ChemV). Es entsteht der Eindruck, dass hierdurch unnötige Überschneidungen zwischen den Verordnungen entstehen, was auch die Gefahr von ungewollt fehlenden Verweisen erhöht. Insbesondere kann so die ChemV ihre Funktion als Auffangrecht gegenüber den Spezialgesetzgebungen nicht erfüllen. Der Regierungsrat bittet daher das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zu prüfen, diese Ausnahmeregelung in der ChemV aufzuheben. Auch für PSM sollten die Anforderungen der ChemV grundsätzlich gültig sein, sofern die jeweiligen Produkte in den Geltungsbereich der ChemV fallen und die PSMV keine Ausnahme davon vorsieht. In der PSMV müssten dann nur die Ausnahmen geregelt werden, anstelle der heute zahlreichen Verweise auf die ChemV an diversen Stellen.

Die vorliegende Revision dient hauptsächlich der Harmonisierung mit den europäischen Vorgaben für Pflanzenschutzmittel. Basierend auf der Vollzugserfahrung mit der bestehenden PSMV schlägt der Regierungsrat verschiedene Klärungen zu in der Vergangenheit angetroffenen Unklarheiten der bisherigen PSMV vor (vgl. Anträge). Sollte die vorliegende Revision mit diesen Anträgen überladen werden, bittet der Regierungsrat das BLV zeitnah eine Folgeversion durchzuführen, in der diese Anträge aufgenommen werden.

Ein grosses Anliegen in der Totalrevision und der Gebührenverordnung ist die Transparenz. Im Detail sind beispielsweise die Auswirkungen der Kosten aufgeführt, welche ein Bewilligungsantrag verursacht. Ausserdem sind auch die Auswirkungen der geplanten neuen Gebühren aufgeführt, welche einer Firma mit ihrem Zulassungsantrag auferlegt werden. Aus Sicht des Regierungsrats ist es jedoch nicht nachvollziehbar, dass in keiner Form die Kosten des neu in der Verordnung aufgenommenen Verbandsbeschwerderechts abgebildet sind. Der Aufwand für die Aufbereitung der Unterlagen zwecks Einsichtnahme durch die Verbände ist gross und sollte Gebühren für die Verbände nach sich ziehen.

Aufgrund der Gebührenerhöhung für das Zulassungsverfahren werden sich Firmen stärker mit der Wirtschaftlichkeit eines Zulassungsverfahrens auseinandersetzen. Aus Sicht des Regierungsrats führt das dazu, dass sich die Unternehmungen für Zulassungen von PSM für Major-crops einsetzen, denn diese tragen ihre Kosten. Bei Minor-Crops dürfte die Rentabilität nicht gegeben sein und entsprechende Zulassungen werden abnehmen. Dies hat zur Folge, dass der Schutz dieser Kulturen nicht mehr gewährleistet ist und der Anbau zurückgehen oder ganz aufgegeben wird. Aus diesen Gründen ist es wichtig, dass die Angleichung an die EU im Bereich Zulassung von PSM möglichst maximiert wird.

Der erläuternde Bericht beurteilt die volkswirtschaftlichen Auswirkungen als geringfügig. Allerdings werden einzig die Kostenfolgen der höheren Gebühren betrachtet. Unbeachtet bleiben die Auswirkungen auf die Land- und Ernährungswirtschaft beziehungsweise die zur Verfügung stehenden PSM. Diese Fragestellung muss öffentlich dargelegt und detailliert überprüft werden. Vor dem Hintergrund der immer kleiner werdenden Mittelpalette und der sich infolge des Klimawandels schnell ändernden Anbaubedingungen ist diese Frage wichtig.

Der Regierungsrat wünscht eine weitergehende Einschränkung der Vollzugs- und Überwachungsaufgaben der Kantone auf effektiv durchführbare Aufgaben. Aus Sicht des Regierungsrats wäre es zielführend, wenn die Feststellungen der Kantone, die sie im Rahmen ihrer Vollzugs- und Überwachungsaufgaben (zum Beispiel Umweltbeobachtung) gemacht haben, mit einem geeigneten Instrument systematisch erfasst, ausgewertet und in den Zulassungsentcheid einfließen würden. Damit wäre analog den Heilmitteln sichergestellt, dass Erkenntnisse aus der Praxis in die Gültigkeit der Zulassung einfließen. Im Rahmen der Beratungen der (19.475) Parlamentarischen Initiative der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerats vom 29. August 2019 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" wurde das Schliessen dieses Regelkreises zwar bemängelt, aber nicht behoben.

Damit die Revision dem angestrebten Ziel erhöhter Transparenz auch in Bezug auf Abbauprodukte gerecht werden kann, sollen die im Grundwasser zu erwartenden Metaboliten aller bewilligten Wirkstoffe durch den Bund publiziert und unabhängig vom aktuellen Bewilligungsstatus dauerhaft für die Kantone einsehbar gehalten werden.



2 Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen der Pflanzenschutzmittelverordnung

Artikel	Kommentare / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 1	Gemäss der geltenden PSMV2010 (Art. 1 Abs. 4) beruhen die geltenden Bestimmungen auf dem Vorsorgeprinzip. Das Vorsorgeprinzip ist weiterhin eine wichtige Grundlage und soll in der revidierten PSMV ebenfalls verankert werden.	Ergänzung <u>⁴Die Bestimmungen dieser Verordnung beruhen auf dem Vorsorgeprinzip, mit dem sichergestellt werden soll, dass in Verkehr gebrachte Wirkstoffe oder Produkte die Gesundheit von Mensch und Tier sowie die Umwelt nicht beeinträchtigen.</u>
Art. 2 Abs. 2	Gegenstand der PSMV sind für Pflanzenschutzmittel gemäss Abs. 2 auch die Themen Einstufung, Verpackung, Kennzeichnung und Sicherheitsdatenblatt. Für Grundstoffmittel ist der Gegenstand der Verordnung gemäss Absatz 3 hingegen deutlich weniger umfangreich. Je nach Zusammensetzung können aber nach Chemikalienrecht auch für Grundstoffmittel Anforderungen bezüglich Einstufung, Verpackung, Kennzeichnung und Sicherheitsdatenblatt sowie für die Meldepflicht bestehen. Zudem fehlt im Gegenstand der PSMV eine Konkretisierung der Meldepflicht gemäss Art. 18 des Bundesgesetzes über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikaliengesetz, ChemG) vom 15. Dezember 2000 (SR 813.1). Für zulassungspflichtige Produkte ist diese mit dem Zulassungsverfahren abgedeckt. Für die nicht zulassungspflichtigen Grundstoffmittel	Ergänzung "Sie regelt für Pflanzenschutzmittel <u>und Grundstoffmittel</u> in der Form, in der sie vermarktet werden, insbesondere: [...] k. die Meldepflicht"

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

	hingegen nicht. Für diese ist eine Meldepflicht analog zur Meldepflicht anderer chemischer Produkte gemäss ChemV vorzusehen, soweit die entsprechenden Produkte die Kriterien analog zur ChemV erfüllen.	
Art. 2 Abs. 3	Wird der Antrag zu Art. 2 Abs. 2 PSMV umgesetzt, wird Art. 2 Abs. 3 obsolet und kann gestrichen werden.	Streichung Falls auf die Streichung verzichtet wird, sollen in der Aufzählung zu Art. 2 Abs. 3 folgende Punkte ergänzt werden: f. die Einstufung g. die Verpackung h. das Sicherheitsdatenblatt i. die Meldepflicht
Art. 3 Abs. 1	Der Geltungsbereich für Produkte aus Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten sowie Beistoffen (Absatz 1) beziehungsweise für Produkte die aus Grundstoffen bestehen (Absatz 2) sind identisch formuliert. Diese sollten in einem Absatz zusammengefasst werden.	Ergänzung "Diese Verordnung gilt für Produkte, die aus Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten sowie Beistoffen <u>oder aus Grundstoffen</u> bestehen oder diese enthalten und die dazu bestimmt sind: [...]"
Art. 3 Abs. 2	Wird der Antrag zu Art. 3 Abs. 1 PSMV umgesetzt, wird Art. 3 Abs. 1 obsolet und kann gestrichen werden.	Streichung
Art. 4 Abs. 1	Bei diversen Begriffsbestimmungen wird direkt auf die europäische Verordnung verwiesen. Im Chemikalienrecht sind aber einige Begriffe bewusst abweichend von der europäischen Verordnung definiert worden. Insbesondere für folgende Begriffe sind die Begriffsbestimmungen an die Vorgaben des schweizerischen Chemikalienrechts anzugleichen: "Inverkehrbringen" umfasst gemäss ChemG auch die Einfuhr zu beruflichen Zwecken. Mit dem Verweis auf die Begriffsdefinition im Europäischen Recht wird dieser Aspekt für Pflanzenschutzmittel und Grundstoffmittel abweichend vom schweizerischen Chemikalienrecht ausgeschlossen. "Herstellerin": Nach Chemikalienrecht gelten Personen auch als Herstellerin, wenn sie fertige Formulierungen lediglich umfüllen oder lediglich fertig verpackte Produkte mit eigenen Etiketten versehen. Es ist zu prüfen, ob dieser Aspekt mit der Europäischen Begriffsbestimmung "eine Person, die Pflanzenschutzmittel herstellt" abgedeckt ist.	Änderung Art. 4 Abs. 1 Bst. I "Inverkehrbringen" sowie Abs. 1 Bst. m "Herstellerin" in den Abs. 2 verschieben und sinngemäss an die bestehenden Begriffsdefinition des Chemikalienrechts angleichen.

Art. 4 Abs. 2	Die Unterscheidung zwischen Abs. 2 Bst. a "Pflanzenschutzmittel" und Bst. b "Grundstoffmittel" mittels Verweises auf den Geltungsbereich in Art. 3 ist kompliziert. Der Unterschied zwischen den beiden Produktarten sollte in den Begriffsdefinitionen geklärt werden (Art. 4) und nicht im Geltungsbereich (Art. 3).	Änderung Die Definitionen aus Art. 3 sinngemäss an die entsprechenden Stellen in Art. 4 verschieben: a. "Pflanzenschutzmittel: Produkte die aus Wirkstoffen, Safenern oder Synergisten sowie Beistoffen bestehen oder diese enthalten und in den Geltungsbereich dieser Verordnung gemäss Art. 3 fallen." b. "Grundstoffmittel: Produkte, die aus Grundstoffen bestehen oder diese enthalten und in den Geltungsbereich dieser Verordnung gemäss Art. 3 fallen."
Art. 4	Die Begriffsbestimmung für Mikroorganismen weicht von der entsprechenden Begriffsbestimmung in der Verordnung über das Inverkehrbringen von und den Umgang mit Biozidprodukten (Biozidprodukteverordnung, VBP) vom 18. Mai 2005 (SR 813.12) ab.	Änderung Die Begriffsdefinition für "Mikroorganismen" zwischen PSMV und VBP soll harmonisiert werden.
Art. 5	Absatz 1 ist unglücklich formuliert. Er kann so gelesen werden, dass die Ausnahme von Grundstoffen auch für die danach genannten Safener und Synergisten gilt. Gemäss Formulierung der folgenden Abschnitte scheint dies aber nicht so gemeint zu sein.	Änderung Art. 5 Abs. 1 soll folgendermassen umformuliert werden: "Dieses Kapitel gilt für Wirkstoffe, für Safener und für Synergisten. Ausgenommen davon sind Grundstoffe."
Art. 14	Im Art. 9 Abs. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GschG) vom 24. Januar 1991 (SR 814.20) sind die Kriterien hinterlegt, bei welchen es bei einer Erfüllung dieser Kriterien zu einer Überprüfung der Zulassung kommen muss. Deshalb muss hier eine Präzisierung erfolgen.	Ergänzung "Die Genehmigung gilt, <u>vorbehalten gezielter Überprüfungen gemäss Art 9 Abs 3 GSchG [...]</u> "
Art. 15 Titel	Der Titel sollte dahingehend präzisiert werden, dass es sich um Bewilligungskriterien handelt.	Ergänzung Titel " <u>Bewilligungskriterien für das Pflanzenschutzmittel [...]</u> "
Art. 15 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2	Dieser Normtext legt fest, dass PSM keine Auswirkung auf die Gesundheit von Tieren haben darf. In einigen Fällen ist es aber der Zweck des Produkts, Schädlinge abzutöten. Das Kriterium sollte so formuliert werden, dass es nur für Nichtzielorganismen gilt.	Ergänzung "die Gesundheit von Tieren (<u>mit Ausnahme der Zielorganismen</u>), und"
Art. 15 Abs. 1 Bst. f. Ziff. 1-3	Diese Ziffern sind eine Doppelung zu Bst. b. Entsprechend sollte an dieser Stelle auf die bereits aufgeführten Kriterien verwiesen werden.	Ergänzung "[...] keine schädlichen Auswirkungen haben <u>gemäss Bst. b.</u> "
Art. 18 Abs. 1	Die Absätze 1 und 2 scheinen inhaltlich deckungsgleich zu sein. Absatz 2 erscheint uns allerdings besser strukturiert. Absatz 1 kann nach Verständnis des Regierungsrats ersatzlos gestrichen werden.	Streichung

Art. 19 Abs. 5	Absatz 5 ist nach Verständnis des Regierungsrats mit Art. 69 Abs. 6 abgedeckt und kann hier gestrichen werden.	Streichung
Art. 20	Im Art. 9 Abs. 3 GschG sind die Kriterien hinterlegt, bei welchen es bei einer Erfüllung dieser Kriterien zu einer Überprüfung der Zulassung kommen muss. Deshalb muss hier eine Präzisierung erfolgen.	Ergänzung Art. 20: "[...] Daten von Kontrollen <u>sowie Monitoringdaten, welche eine Überprüfung gemäss Art 9 Abs 3 GSchG fordern.</u> "
Art. 34	Absatz 3 ist unglücklich formuliert. Der Beistoff sollte für die Formulierung im Vordergrund stehen und nicht das Pflanzenschutzmittel.	Änderung "Ein Beistoff wird in Anhang 4 aufgenommen, wenn wissenschaftliche Erkenntnisse zeigen, dass das Pflanzenschutzmittel <u>er bei der Verwendung in Pflanzenschutzmitteln</u> oder die bei seiner Verwendung entstehenden Rückstände schädliche Auswirkungen [...] haben [...]"
Art. 35 Abs. 2	Der Hinweis in Absatz 2 zur Erweiterung einer bestehenden Zulassung gehört nach dem Verständnis des Regierungsrats nicht zur Zulassungsart (Art. 35), sondern zum Umfang der Zulassung (Art. 36). Der Absatz sollte entsprechend verschoben werden.	Streichung
Art. 36	Der Hinweis in Absatz 2 zur Erweiterung einer bestehenden Zulassung gehört nach dem Verständnis des Regierungsrats nicht zur Zulassungsart (Art. 35), sondern zum Umfang der Zulassung (Art. 36). Der Absatz sollte entsprechend verschoben werden.	Ergänzen Absatz 3 einfügen (ehemals Art. 35 Abs. 2): " <u>Die Erweiterung einer bestehenden Zulassung auf weitere Verwendungen erfordert ein ordentliches Zulassungsverfahren.</u> "
Art. 36 Abs. 1	Die Formulierungen in Art. 36 "Umfang der Zulassung" entsprechen nicht vollständig den Angaben in Art. 38 "Inhalt der Zulassung". Konkret fehlen hier die Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Verwendung. Dies kann den Schluss nahelegen, dass die Zulassungsverfügung auch unverbindliche Inhalte umfasst. Konkret fehlen hier die Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Verwendung, welche zentrale Inhalte der Zulassung darstellen und für die sichere Verwendung des Mittels nach Art. 40 ff. relevant sind.	Ergänzung "Die Zulassung legt [...] fest, in welcher Zusammensetzung und für welche Zwecke es verwendet werden darf <u>sowie Anforderungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung.</u> "
Art. 36	Gemäss dem neuen Absatz 2 sollen Zulassungen künftig übertragbar sein. Der Regierungsrat begrüsst diese Möglichkeit und weisen darauf hin, dass die Modalitäten der Übertragung noch zu regeln sind. Wenn eine Zulassung auf eine andere Person übertragen wird, ändern sich die Verantwortlichkeiten. Die Zulassungsinhaberin muss in der Kennzeichnung aufgeführt werden, weshalb diesbezüglich Fristen für die Anpassung vorgegeben werden müssen, insbesondere für den Fall, dass die frühere Besitzerin rechtlich nicht mehr existiert. Es ist festzuhalten, dass Zulassungen nicht rein privatrechtlich übertragen werden können. Es ist das Zutun der Zulassungsstelle nötig und	Ergänzung An geeigneter Stelle müssen folgende Punkte normiert werden: - Zulassungen dürfen nicht privatrechtlich übertragen werden. - Verfügung der Zulassungsstelle mit neuer Zulassungsnummer ist nötig. - Abverkaufsfristen der Mittel für vorherige Inhaberin werden festgelegt.

	eine neue Zulassungsverfügung ist erforderlich. Zweckmässigerweise wird eine neue Zulassungsnummer zugeordnet. Ausserdem sind Fristen für den Abverkauf der Mittel der vorherigen Inhaberin festzulegen (beispielsweise in Art. 74 PSMV).	
Art. 38 Abs. 1	Die Reihenfolge der aufgelisteten Anforderungen wirkt zufällig und ist dadurch schwer nachvollziehbar. Beispielsweise stehen die Bst. f., g. und l. in näherem Zusammenhang zueinander, werden aber von anderen Anforderungen unterbrochen. Die Auflistung sollte in eine logisch nachvollziehbare Reihenfolge gebracht werden.	Änderung Reihenfolge der Anforderungen in Art. 38 Abs. 2 (Bst. a - n) prüfen und optimieren.
Art. 38 Abs. 2	Die Kriterien für die schweizerische Verwendungsbeschränkung im Siedlungsgebiet sind komplex und weder für den Zulassungsinhaber oder die Zulassungsinhaberin offensichtlich noch durch die Verwender selbstständig ableitbar. Für die betroffenen Mittel zur beruflichen Verwendung ist deshalb in der Zulassung explizit festzuhalten, dass sie im Siedlungsgebiet nicht verwendet werden dürfen (Anhang 5 Ziffer 2). Die Festlegung ist in der Folge in der Kennzeichnung anzugeben (siehe Anhang 8).	Ergänzung zusätzlicher Bst. nach Bst. j: <u>"k. gegebenenfalls die Festlegung, dass das Pflanzenschutzmittel zu beruflichen Zwecken im Siedlungsgebiet nicht verwendet werden darf."</u>
Art. 38 Abs. 3	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur PSM, die chemischen Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthalten, eine Gefahrenkennzeichnung und deren Spezifikation in der Zulassung erfordern. Auch andere Stoffe können gefährliche Eigenschaften aufweisen, die zu einer Einstufung und Kennzeichnung führen. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass der Begriff der "chemischen Wirkstoffe" nicht definiert ist und zu Interpretationsschwierigkeiten und Abgrenzungsdiskussionen führen würde.	Streichung "3 Die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, das chemische Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält, muss zudem die Gefahrenhinweise, die gemäss Artikel 6 oder 7 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 201518 (ChemV) für die betreffende Einstufung vorgeschrieben sind, enthalten."
Art. 38 Abs. 4 (neu)	Der erste Teil der bisherigen Formulierung (Art. 18 Abs. 7 PSMV2010), dass die Bewilligung nur für die in der Verfügung aufgeführte Inhaberin gilt, ist beizubehalten. Diese Aussage ist wichtig für das Funktionieren des Zulassungssystems und die Zuordnung der Verantwortlichkeiten. Die neu vorgeschlagene Übertragbarkeit der Zulassungen ändert an diesem Grundsatz nichts. Die entsprechende Formulierung in Art. 36 umfasst nur die Herstellerin. Ohne entsprechende Ergänzung von Art. 38 kann diese zu Missverständnissen führen und möglicherweise die Notwendigkeit von Verkaufserlaubnissen gemäss Art. 87–90 aushebeln.	Ergänzung <u>"Die Bewilligung gilt nur für die in der Verfügung aufgeführte Inhaberin."</u>
Art. 41 Abs. 1 Bst. b	Abs. 1 Bst. b verweist auf die "Reinheitskriterien". Dieser Begriff wird in den Begriffsbestimmungen nicht näher erläutert. Gemäss erläuterndem Bericht sind die Reinheitskriterien gemäss Durchführungsverordnung (EU) 540/2011 gemeint. Dies sollte im Art. entsprechend präzisiert werden.	Ergänzung <u>"sie erfüllen die Reinheitskriterien gemäss Durchführungsverordnung (EU) 540/2011."</u>

Art. 51	Notfallzulassungen sind ein wichtiges Instrument, um Schadorganismen unter Kontrolle zu halten. Die Möglichkeit zur Erteilung von Notfallzulassungen ist allerdings sehr offen formuliert. Aus diesem Grund und aufgrund der starken Zunahme an erteilten Notfallzulassungen im letzten Jahr kam in diversen Gremien die Frage auf, ob mit den Notfallzulassungen die strenger gewordenen Zulassungskriterien ausgehebelt werden. Nach Wissensstand des Regierungsrats kommen aber Notfallzulassungen hauptsächlich zum Zug, um den Verwendungsbereich bereits bewilligter Produkte auszuweiten. In Art. 51 sollte daher klarer festgelegt werden, in welchem Umfang Notfallzulassungen möglich sind beziehungsweise was nicht möglich ist. Um die Transparenz und das öffentliche Vertrauen zu erhöhen, sollte eine jährliche, öffentlich einsehbare Berichterstattung zu erteilten Notfallzulassungen etabliert werden. Es muss sichergestellt sein, dass den kantonalen Vollzugsbehörden auch bei per Notfallzulassung bewilligten Produkten die grundwasserrelevanten Metaboliten der betreffenden Wirkstoffe bekanntgegeben werden. Zudem muss sichergestellt sein, dass diese Information auch nach Verfall der Notfallzulassung weiterhin zugänglich bleibt.	Ergänzung Der Regierungsrat regt an, dass der mögliche Umfang von Notfallzulassungen beziehungsweise Ausschlusskriterien klarer beschrieben und enger eingegrenzt werden sollen. Damit wird sichergestellt, dass die Notfallzulassungen nicht zur Umgehung der regulären Bewilligungskriterien genutzt werden können. Das zuständige Bundesamt soll beauftragt werden, jährlich über die erteilten Notfallzulassungen und den Bewilligungsstatus der betroffenen Wirkstoffe in geeigneter Form zu berichten. Den kantonalen Behörden sind die Informationen zu grundwasserrelevanten Metaboliten dauerhaft zur Verfügung zu stellen, auch nach Verfall der Notfallzulassung.
Art. 51 Abs. 1	Die Notfallzulassung kann bestimmen, dass die Verwendung des so zugelassen Produkts im Einzelfall durch den Kanton bewilligt werden muss. Bei den Aufgaben der Kantone in Art. 51 fehlt allerdings ein Verweis auf solche Bewilligungen. Sachlich handelt es sich hier vermutlich um eine Anwendungsbewilligung gemäss Art. 4 der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV) vom 18. Mai 2005 (SR 814.81). Aber auch dort fehlt eine Grundlage für die Anwendungsbewilligung solcher per Notzulassung bewilligter Pflanzenschutzmittel.	Änderung "[...] Sie kann zusätzlich bestimmen, dass <u>für die Verwendung im Einzelfall von den Kantonen bewilligt werden muss eine Anwendungsbewilligung durch die kantonale Behörde gemäss Art. 4 ChemRRV erforderlich ist.</u>" Art. 4 ChemRRV ist entsprechend durch einen weiteren Bst. zu ergänzen: <u>"d. Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, wenn diese per Notzulassung bewilligt wurden und in der Zulassungsverfügung eine Anwendungsbewilligung durch die Kantone vorgeschrieben ist."</u>
Art. 51 Abs. 2	Für eine Notzulassung müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein, die in Art. 51 aufgeführt sind. Es fehlt allerdings ein Verweis auf die Reinheitskriterien gemäss Art. 41 Abs. 1 Bst. d. Es sollte geprüft werden, ob die Reinheitskriterien auch bei einer Notzulassung erfüllt sein müssen.	Prüfung Ergänzung "Für eine Notfallzulassung müssen nur die Voraussetzungen nach den Artikeln 41 Absatz 1 Buchstaben <u>b und d</u> und [...] erfüllt sein. [...]."

Art. 62 (neu)	In Art. 62 ist vorgesehen, dass Gesuchsunterlagen und Berichte vertraulich behandelt werden müssen. Es ist klarzustellen, dass die kantonalen Vollzugsorgane, gleichwohl Zugang zu den Unterlagen, insbesondere den Zulassungsberichten erhalten, wenn sie dies wünschen.	Ergänzung Absatz <u>"Der Zugang der eidgenössischen und kantonalen Behörden bleibt gewährleistet."</u>
Art. 64 Abs. 1	Gemäss Art. 38 umfasst die Bewilligung auch die chemikalienrechtliche Einstufung und Kennzeichnung eines Produkts. Bei der Beurteilung des Gesuchs gemäss Art. 64 werden diese aber nicht erwähnt. Dies kann den Schluss nahelegen, dass die Zulassungsverfügung auch unverbindliche Inhalte umfasst.	Ergänzung <u>"Die Beurteilungsstellen prüfen auf der Grundlage der Kriterien nach Anhang 6, ob die Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sind und ob weitere Anforderungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung des Pflanzenschutzmittels gemäss Art. 38 festgelegt werden müssen."</u>
Art. 74a (neu)	Auch bei der Übertragung von Zulassungen sollen aus Sicht des Regierungsrats entsprechende Fristen festgehalten werden.	Ergänzung Einführung eines neuen Artikels zur Festlegung von Fristen nach Übertragungen von Zulassungen.
Art. 76 / Art. 77	Der Regierungsrat geht davon aus, dass eine "Vergleichende Bewertung bei der Zulassung" (Art. 77) vor einer "Vergleichenden Bewertung bei der Erneuerung der Zulassung" (Art. 76) erfolgt. Entsprechend sollten die beiden Artikel in der Reihenfolge getauscht werden.	Änderung Reihenfolge Art. 76 und Art. 77 tauschen.
Art. 78 Abs. 1	Der Verweis auf das in der Schweiz zugelassene PSM meint vermutlich das Referenzprodukt. Dieses sollte daher auch so bezeichnet werden.	Änderung <u>"[...] Es ist für die Verwendungen zugelassen, für die das das Pflanzenschutz-mittel in der Schweiz in der Schweiz bewilligte Referenzprodukt zugelassen ist."</u>
Art. 78 Abs. 3 Bst. f (neu)	Für den Parallelimport zugelassen werden sollen nur Produkte, die mit den chemikalienrechtlichen Gefahrenhinweisen gekennzeichnet sind. Ein entsprechendes Kriterium fehlt in Art. 78.	Ergänzung <u>"f. das Pflanzenschutzmittel die Anforderungen an die Kennzeichnung gemäss EU CLP-Verordnung oder der ChemV erfüllt."</u>
Art. 80 Abs. 5	Die Kriterien gemäss Abs. 5 Bst. a. + b. sind eine unnötige Doppelung von Abs. 2.	Ergänzung <u>"Sie verzichtet auf die Aufnahme in die Liste [...] wenn die Zulassungsinhaberin für das Referenzprodukt glaubhaft machen konnte, dass die Kriterien für eine Nicht-Aufnahme gemäss Abs. 2 erfüllt sind."</u>

Art. 82	Ändert die Zulassungsstelle die Anforderungen für das Inverkehrbringen eines Referenzprodukts, für das Bewilligungen für den Parallelimport bestehen, sollten die gemäss Art. 86 bekannten Importeure dieser Produkte entsprechend aktiv darüber informiert werden. Art. 82 gibt dies nicht konkret vor.	Ergänzung "Ändert die Zulassung für das Referenzprodukt [...] nimmt die Zulassungsstelle in der Liste der zugelassenen ausländischen Pflanzenschutzmittel die entsprechenden Anpassungen vor <u>und informiert die gemäss Art. 86 gemeldeten Importeure dieser Produkte über die Änderung.</u> "
Art. 84 Abs. 2	Stellt die Zulassungsstelle fest, dass ein Pflanzenschutzmittel die Anforderungen für den Parallelimport nicht mehr erfüllt, streicht sie es aus der Liste. In diesem Fall sollte sie die gemäss Art. 86 bekannten Importeure dieser Produkte entsprechend aktiv darüber informieren. Art. 84 gibt dies nicht konkret vor.	Ergänzung "Stellt sie fest, dass ein Pflanzenschutzmittel die Anforderungen nicht mehr erfüllt, streicht sie es aus der Liste <u>und informiert die gemäss Art. 86 gemeldeten Importeure dieser Produkte über die Änderung.</u> "
Art. 86 Abs. 4	Gemäss Abs. 4 besteht keine Meldepflicht bei Einfuhr von PSM für den Eigengebrauch. Dadurch wird der Sinn der Datenerhebung von Verkaufsmengen anderer PSM generell infrage gestellt. Sinnvoller wäre hier eine Mindestmenge für die Meldepflicht analog zu Art. 54 Abs. 1 Bst. j in der ChemV.	Ergänzung "Die Meldepflicht gilt nicht für Pflanzenschutzmittel, die <u>von beruflichen Verwendern in Mengen von unter 100 kg pro Jahr ausschliesslich</u> für den Eigengebrauch eingeführt werden. Der Begriff "Eigengebrauch" muss genauer definiert werden, ausserdem muss geklärt werden, wie solche Einfuhren mit digiFLUX koordiniert werden.
Art. 89 Abs. 3 Bst. c (neu)	Art. 90 sieht vor, dass die Zulassungsinhaberin des Originalprodukts ihr Einverständnis für eine Verkaufserlaubnis zurückziehen kann. Da es sich hierbei um eine mögliche Ursache für den Widerruf einer Verkaufserlaubnis handelt, wäre aus Sicht des Regierungsrats eine Platzierung in Art. 89 Abs. 3 sinnvoller als in Art. 90.	Ergänzung " <u>c. wenn die Zulassungsinhaberin des Originalprodukts der Zulassungsstelle mitteilt, dass sie ihr Einverständnis zur Verkaufserlaubnis zurückzieht.</u> " In der Folge kann Art. 90 Abs., 1 gestrichen werden.
Art. 90 Abs. 1	Vgl. Kommentar zu Art. 89 Abs. 3 Bst. c (neu)	Streichung
Art. 97 Abs. 1	Die Bestimmung von Art. 97 Abs. 1 ist von zentraler Bedeutung. Sie beinhaltet den Grundsatz, dass ein PSM nur verwendet werden darf, wenn es für die in Betracht kommende Verwendung mit allen zugehörigen relevanten Aspekten zugelassen wurde. Die Formulierung ist deshalb in diesem Sinn zu erweitern.	Änderung "Ein Pflanzenschutzmittel darf nur in Verkehr gebracht und verwendet werden, wenn es nach dieser Verordnung dafür zugelassen wurde <u>für den entsprechenden Zweck zugelassen wurde.</u> "

Art. 98 Abs. 1 & 2	Im Rahmen der Schutzklausel muss nicht in jedem Fall ein Verbot ausgesprochen werden. Die Sicherheit kann allenfalls mit einer Beschränkung sichergestellt werden.	Änderung "1 Die Zulassungsstelle kann [...] von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln <u>verboten oder beschränken</u> , sofern von diesen Pflanzenschutzmitteln [...]. 2 Sie kann für diese solche Pflanzenschutzmittel [...]."
Art. 99 Art. 100 Abs. 4 Art. 101 Abs. 5	Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur PSM, die chemischen Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthalten, eine chemikalienrechtliche Einstufung und Kennzeichnung erfordern. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass der Begriff der "chemischen Wirkstoffe" nicht definiert ist und zu Interpretationsschwierigkeiten und Abgrenzungsdiskussionen führen würde.	Streichung "Die Inhaberin einer Zulassung für ein Pflanzenschutzmittel, das chemische Wirkstoffe, Safener oder Synergisten enthält , muss dieses nach Artikel 6 oder 7 ChemV36 einstufen."
Art. 100	Der Regierungsrat begrüsst ausdrücklich, dass im Art. 100 neu geklärt wird, dass die Angaben auf <u>oder in</u> der Verpackung angebracht sein müssen und die entsprechenden Präzisierungen in Anhang 8. Dies ist eine deutliche Verbesserung gegenüber der unklaren Vorgabe von Art. 55 und Anhang 11 der bisherigen PSMV.	Zustimmung
Art. 100	Die Bestimmung nach Absatz 2 sollte gemäss den Erläuterungen unverändert aus der PSMV2010 übernommen werden. Der vorliegende verkürzte Verordnungstext ändert jedoch den Sinn der Bestimmung und weicht von der EU-PPPR ab.	Änderung Die bisherige, der VO (EU) 1107/2009 entsprechende Formulierung, ist beizubehalten.
Art. 100 Art. 101	Abs. 1 weist Überschneidungen mit den Kennzeichnungsvorschriften in Art. 101 auf. Aus Sicht des Regierungsrats wäre es sinnvoll, die Art. 100 und 101 in einem Artikel zusammenzufassen unter dem Titel "Verpackung und Kennzeichnung". Die Art. 100 und 101 nehmen alle Inverkehrbringer in die Pflicht. Der Begriff des Inverkehrbringens ist im Chemikalienrecht aber sehr breit gefasst und umfasst unter anderem auch reine Verkäufer. Die Verantwortung für die Verpackung, Kennzeichnung etc. liegt aber klar bei der Bewilligungsinhaberin. Die Artikel geben diesen Sachverhalt nicht korrekt wieder.	Änderung Art. 100 und 101 in einem Artikel zusammenzufassen unter dem Titel "Verpackung und Kennzeichnung". Art. 100 und Art. 101 (und allenfalls weitere Artikel) sind dahingehend zu korrigieren, dass die Verantwortung für eine korrekte Verpackung, Kennzeichnung, etc. bei der Bewilligungsinhaberin, bei der Inhaberin der Verkaufserlaubnis beziehungsweise bei der Inhaberin einer Gene-raleinfuhrbewilligung liegt.
Art. 101 Abs. 6 (neu)	Bei den kennzeichnungspflichtigen Angaben fehlt das Verfalldatum bei Produkten, die weniger als zwei Jahre lang haltbar sind, analog zu den Grundstoffprodukten gemäss Art. 116 Abs. 3 Bst. e.	Ergänzung "Auf der Etikette des Pflanzenschutzmittels <u>erscheint das Verfalldatum, sofern das Produkt weniger als zwei Jahre haltbar ist.</u> "

Art. 102 Abs. 1 Bst. a	Auch bei PSM, die parallelimportiert werden, sind Bedingungen und Einschränkungen für die Verwendung zu beachten. Diese müssen deshalb in der Kennzeichnung beziehungsweise der Packungsbeilage erscheinen.	Änderung "a. die zugelassenen Verwendungen des Pflanzenschutzmittels, <u>die Bedingungen und Einschränkungen für das Inverkehrbringen und die Verwendung sowie</u> und die Vorschriften für die Lagerung und die Entsorgung;"
Art. 105	Gemäss den Erläuterungen zur vorliegenden Totalrevision, sollen die Bestimmungen zum Sicherheitsdatenblatt (SDB), aus dem bisherigen Recht (PSMV2010) unverändert übernommen werden. Damit bleibt die einheitliche Regelung über die verschiedenen dem Chemikalienrecht unterstellten Produktgruppen (Stoffe, Zubereitungen, Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel) erhalten. Im vorliegenden Verordnungstext werden dagegen vom bisherigen Recht in mehreren Punkten diametral abweichende Regelungen vorgeschlagen, welche nur die Weitergabe des SDB in der ersten Stufe der Lieferkette beinhalten. Damit kämen die Verwender nicht in Besitz des SDB und könnten ihrer Aufbewahrungspflicht nicht nachkommen. Die vorliegende Sonderregelung für PSM ist abzulehnen.	Änderung: ¹ Die Zulassungsinhaberinnen und die Inhaberinnen einer Verkaufserlaubnis oder einer GEB müssen für ihre Pflanzenschutzmittel Sicherheitsdatenblätter erstellen und der Abnehmerin oder dem Abnehmer abgeben. Gibt die Abnehmerin oder der Abnehmer ein Pflanzenschutzmittel weiter, muss sie oder er auf Anfrage auch das Sicherheitsdatenblatt für dieses Pflanzenschutzmittel weitergeben. ² Für die Erstellung, <u>Aktualisierung und Abgabe</u> der Sicherheitsdatenblätter gelten die Artikel 19–22 ChemV sinngemäss; die Expositionsszenarien nach Artikel 20 Absatz 2 ChemV müssen dem Sicherheitsdatenblatt nicht beigelegt werden. <u>Wo in der ChemV von der Herstellerin die Rede ist, ist vorliegend die Zulassungsinhaberinnen, die Inhaberin einer Verkaufserlaubnis oder einer GEB gemeint.</u> ³ Die Informationen in den Abschnitten 1, 7, 8 und 13 des Sicherheitsdatenblatts müssen den in der Zulassung erwähnten Verwendungen entsprechen. ⁴ Die Sicherheitsdatenblätter können in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden. Auf Anfrage müssen sie in Papierform abgegeben werden. ⁵ Sie müssen nach Artikel 23 ChemV aufbewahrt werden.
Art. 106 Abs. 4 Bst. a	Abs. 4 Bst. a scheint im Widerspruch zu stehen zu Art. 101 Abs. 4: Gemäss Art. 106 darf in der Werbung darauf hingewiesen werden, dass es sich um ein "Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko" handelt. Auf der Etikette ist diese Angabe hingegen gemäss Art. 101 verboten. Die vorliegende Bestimmung wurde so aus dem Europäischen Recht übernommen. Aus Sicht des Regierungsrats sollte diese Vorgabe für die Etikette	Streichung "Informationen in Form von Text oder Grafiken, die hinsichtlich möglicher Risiken für die Gesundheit von Mensch oder Tier oder für die Umwelt irreführend sein könnten wie Bezeichnungen "risikoarm", "ungiftig" oder "harmlos"; davon ausgenommen ist die Information "als Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko zugelassen"

	von der EU übernommen werden, um Handelshemmnisse zu vermeiden. Bezüglich Vorgaben für die Werbung kann die Schweiz aber von den Europäischen Vorgaben abweichen. Im Sinne einer Harmonisierung zwischen Art. 101 und Art. 106 ist die Ausnahme in Art. 106 Abs. 4 Bst. a bzgl. Werbeaussage "als Pflanzenschutzmittel mit geringem Risiko zugelassen" zu streichen.	für Pflanzenschutzmitteln mit geringem Risiko nach Artikel 48."
Art. 107	Die Abgabevorschriften des vorliegenden Verordnungsentwurfs sind kaum lesbar. Der Regierungsrat regt an, die bisherigen Formulierungen weitgehend beizubehalten. Weil die Abgabebeschränkungen an private Abnehmerinnen sich mit den letzten Anpassungen der PSMV2010 vom Konzept der Gruppen 1 und 2 nach Anhang 5 ChemV entfernt haben, sollten sich auch die Abgabevorschriften davon lösen. Der Regierungsrat schlägt folgendes Konzept vor: - An nichtberufliche Verwender und Verwenderinnen dürfen ausschliesslich PSM abgegeben werden, die für die nichtberufliche Verwendung bewilligt sind (wie bisher). - Produkte, die nur für die berufliche Verwendung zugelassen sind, dürfen nicht in Selbstbedienung abgegeben werden. - Die übrigen Folgepflichten (insbesondere Aufbewahrung, Sachkenntnis) sollen vorläufig aus der PSMV2010 übernommen werden. Eine Neukonzeption ist auszuarbeiten und im Rahmen zukünftiger Revisionen umzusetzen. Folgender Ansatz wäre möglich: - Verzicht auf Sachkenntnis zur Abgabe von PSM - Aufbewahrung von Produkten zur ausschliesslich beruflichen Verwendung wie Gruppen 1/2 nach Art. 62 ChemV, Produkte zur nichtberuflichen Verwendung nur nach Art. 57. Benachrichtigung bei Diebstahl, Verlust und Irrtum von allen Produkten zur ausschliesslich beruflichen Verwendung wie Art. 67 ChemV, Produkte für nichtberufliche Verwendung nur bei Irrtum.	Streichung des vorgeschlagenen Art. 107 und Übernahme des bisherigen Texts von Art. 64 Abs. 2 und 4, 5 PSMV2010. Einführung eines gegenüber der PSMV2010 angepassten Absatzes 1: ¹ Für die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln gelten die Artikel 58, 63-66 und 68 ChemV¹⁴³ sinngemäss. ^{1a} Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, dürfen nicht in Selbstbedienung angeboten werden." Art. 110 Diebstahl, Verlust und irrtümlichem Inverkehrbringen ist ebenfalls entsprechend anzupassen.
Art. 107 Abs. 1	Gemäss den Erläuterungen wird der bisherige Art. 64 Abs. 5 (in Kraft ab 1. Januar 2027) unverändert mit dem neuen Art. 107 Abs. 1 übernommen. Im Verordnungsentwurf fehlen wichtige Elemente davon, die zu ergänzen sind.	Ergänzung ¹ Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich für die berufliche Verwendung zugelassen sind, dürfen nur an Inhaberinnen und Inhaber einer Fachbewilligung nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe a ChemRRV abgegeben werden. <u>Vor der Abgabe muss die Händlerin oder der Händler die Identität der Verwenderin oder des Verwenders sowie den Anwendungsbereich und die Gültigkeit der</u>

		Fachbewilligung gemäss Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung vom 16. November 2022 ¹⁴ über das Register der Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln überprüfen."
Art. 107 Abs. 4 (neu)	Gemäss Art. 116 Abs. 3 Bst. e muss auf einem Grundstoffmittel das Verfalldatum angegeben werden, wenn das Produkt weniger als zwei Jahre lang haltbar ist. Die PSMV lässt aber offen, was die Konsequenzen eines überschrittenen Verfalldatums sind. Wenn ein Produkt auch über das Verfalldatum hinaus abgegeben werden darf, kann die entsprechende Deklarationspflicht aufgehoben werden. Art. 107 sollte daher mit einer Regelung zum Verfalldatum ergänzt werden.	Ergänzung <u>"Wurde für ein Produkt in der Bewilligung eine Haltbarkeit von weniger als zwei Jahren festgelegt, darf dieses nach Ablauf des Verfalldatums nicht mehr abgegeben werden."</u> Alternativ ist die Deklarationspflicht des Verfalldatums auf der Verpackung aufzuheben und allenfalls die Packungsgrösse für solche Produkte zu beschränken.
Art. 108 Abs. 1	Die Aufzählung weiterer Verwendungsvorschriften sollte nicht abschliessend formuliert werden.	Ergänzung ¹ Für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln gelten insbesondere Anhang 2.5 [...]."
Art. 109 Abs. 1	Ob ein Mittel zur beruflichen Verwendung im Siedlungsgebiet zugelassen ist, muss in der Zulassung festgehalten werden. Deshalb muss hier zusätzlich auf die Zulassung verwiesen werden, um zu verhindern, dass jede Verwenderin eine selbstständige Beurteilung bezüglich der komplexen Kriterien von Anhang 5 Ziffer 2 vornehmen muss. Die entsprechende Auflage muss auch in der Kennzeichnung erscheinen (vgl. Antrag zu Anhang 8).	Ergänzung ¹ In Siedlungsgebieten dürfen nur Pflanzenschutzmittel und Zusatzstoffe verwendet werden, die die Kriterien nach Anhang 5 Ziffer 2 erfüllen <u>und entsprechend zugelassen sind</u> . Sie dürfen nur von beruflichen Verwenderinnen und Verwender verwendet werden.
Art. 109 Abs. 2	Die Ausnahme für landwirtschaftliche Produktionsflächen im Siedlungsgebiet gemäss Abs. 2 ist aus agronomischer Sicht nachvollziehbar. Es stellt sich allerdings die Frage, ob ein solcher Einsatz mit zusätzlichen Auflagen verbunden sein muss wie beispielsweise driftreduzierende Massnahmen etc.	Ergänzung Art. 109 Abs. 2 mit risikomindernden Massnahmen ergänzen.
Art. 109 Abs. 4	Für die Aufgabe der Kantone in Absatz 4 bestehen derzeit keine klaren Zuständigkeitsregelungen. Aus Sicht des Regierungsrats wäre es sinnvoll, diese Ausnamebewilligungen über die ChemRRV zu regeln, wo es bereits ähnliche Prozesse gibt.	Änderung "Die zuständigen kantonalen Stellen können die Verwendung [...] ausnahmsweise zulassen nach <u>Art. 4 ChemRRV bewilligen</u> , wenn [...]" Art. 4 ChemRRV mit neuem Bst. d ergänzen: "d. die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Siedlungsgebiet gemäss Art. 109 Abs. 4 PSMV. "
Art. 111 Abs. 6 (neu)	Art. 111 regelt die Meldepflichten der ZulassungsinhaberIn analog zu Art. 44 der bisherigen PSMV. In der bisherigen Fassung musste der Zulassungsstelle aber auch jede Änderung gemeldet werden, die eine Anpassung der	Ergänzung

	Einstufung und Kennzeichnung des Pflanzenschutzmittels erfordert, weil dies Teil der Bewilligung ist. Im neuen Art. 111 fehlten diese Bestimmungen und sollen wieder analog zur Regelung der bisherigen PSMV Art. 44 Abs. 5 PSMV aufgenommen werden. Die in den Erläuterungen erwähnte Verschiebung dieser explizit zu erwähnenden Pflicht ist im Verordnungsentwurf nicht erkennbar.	<u>"Sie muss der Zulassungsstelle jede Änderung melden, die eine Anpassung der Einstufung und Kennzeichnung des Pflanzenschutzmittels erfordert."</u>
Art. 112 Abs. 1	Die Aufzeichnungspflichten sind insbesondere auch bei den Herstellerinnen wichtig. Sie sind deshalb in die Aufzählung einzuschliessen.	Ergänzung "Zulassungsinhaberinnen, <u>Herstellerinnen</u> , Lieferantinnen [...]."
Art. 112 Abs. 3	Gemäss der vorliegenden Formulierung von Absatz 3 müssen Inhaber einer Fachbewilligung Anwendungen von PSM auch dann aufzeichnen, wenn sie für sich privat Produkte einsetzen, die für die private Verwendung zugelassen sind. Als Fachbewilligungsinhaber sind sie gemäss Begriffsbestimmung in Art. 4 Abs. 2 Bst. e Ziff. 2 immer berufliche Verwender, auch im Privatleben. Grundsätzlich erscheint uns das korrekt, weil Fachbewilligungsinhaber Produkte erwerben können, die nur für die berufliche Verwendung zugelassen sind. Die Begriffsbestimmung kann also so belassen werden. Nach Verständnis des Regierungsrats soll aber die Aufzeichnungspflicht gemäss Art. 112 nur für den Einsatz von Produkten gelten, die nur für die berufliche Verwendung zugelassen sind.	Ergänzung "Berufliche Verwenderinnen und Verwender müssen pro Verwendung eines Pflanzenschutzmittels, <u>das nur für die berufliche Verwendung zugelassen ist</u> , im IS PSM die Daten [...] erfassen."
Art. 112 Abs. 4 (neu)	Art. 68 sieht vor, dass von der mit dem Bewilligungsgesuch eingereichten Produktionscharge ein Rückstellmuster aufbewahrt werden muss. Bei Marktkontrollen bewilligter Produkte kam es in der Vergangenheit wiederholt vor, dass Abklärungen anhand eines Rückstellmusters wichtig gewesen wären, um den Umfang eines Missstands zu klären, aber keine Rückstellmuster verfügbar waren. Es sollte geprüft werden, ob in Art. 112 "Aufzeichnungspflichten" im Rahmen der Selbstkontrolle generell eine Pflicht zur Aufbewahrung von Rückstellmustern der einzelnen Produktionschargen vorgeschrieben werden soll (angelehnt an Art. 68 Abs. 2).	Ergänzung <u>"Die Herstellerin oder Importeurin muss Rückstellmuster der einzelnen Produktions- beziehungsweise Abfüllchargen verfügbar halten und so lange aufbewahren, wie ihr Zustand eine Auswertung erlaubt."</u>
5. Titel	Der 5. Titel "Umgang mit Grundstoffmitteln" weicht in seinem Aufbau vom 3. Titel "Beistoffe" und 4. Titel "Pflanzenschutzmittel" ab.	Streichung Umgang mit Grundstoffmitteln
Art. 115ff	Weil auch Grundstoffmittel gefährliche Eigenschaften im Sinn der Chemikaliengesetzgebung aufweisen können, ist es wichtig, dass für sie alle Vorschriften für Stoffe und Zubereitungen unabhängig der Bestimmungen der PSMV gelten, insbesondere auch jene zum Sicherheitsdatenblatt, der Verpackung und zur Meldepflicht. Dieser Grundsatz scheint im vorliegenden Entwurf nicht berücksichtigt. Diverse Verweise beschränken sich auf Grundstoffmittel, die	Änderung In den Regelungen zum Gegenstand der PSMV ist der Grundsatz festzuhalten, dass für Grundstoffmittel die Bestimmungen der ChemRRV gelten (vgl. Antrag zu Art. 2).

	"chemische Wirkstoffe" enthalten. Diese Einschränkung ist sachlich nicht korrekt, da auch "natürliche" Wirkstoffe (zum Beispiel ätherische Öle) gefährliche Eigenschaften im Sinn der Chemikalienverordnung aufweisen.	Entsprechend kann hier im 5. Titel auf partielle Verweise auf einzelne Artikel der ChemV verzichtet werden. Alternativ ist der Grundsatz hier unter dem 5. Titel "Umgang mit Grundstoffmitteln" zu verankern.
Art. 116 Abs. 2	Der Artikel gilt für Grundstoffmittel. Im letzten Satz wird fälschlicherweise der Begriff "Pflanzenschutzmittel" verwendet.	Änderung "[...] über die Natur, die Art der Zusammensetzung oder die Verwendbarkeit eines <u>Grundstoff</u> Pflanzenschutzmit- tels täuschen."
6. Titel (Kapitel neu)	Das Chemikalienrecht regelt Qualitätsanforderungen an den Herstellungsprozess nur oberflächlich unter dem Begriff "Selbstkontrolle" gemäss Art. 5 ChemG. Aufgrund ihres Verwendungszwecks werden Pflanzenschutzmittel gezielt in die Umwelt ausgebracht. Verschiedene Wirkstoffe weisen zudem eine erhöhte Gesundheits- oder Umweltgefährdung auf. Insbesondere eine Kontamination eines Produkts mit Fremdwirkstoffen kann schwerwiegende Folgen haben. Insbesondere bei der Einfuhr von Mitteln kann keiner der Akteure dafür verantwortlich gemacht werden, wenn nicht konforme und gefährliche Chargen in der Schweiz in Verkehr gebracht werden. Auch der vorliegende Entwurf beinhaltet diesbezüglich keine Vorgaben. Dieser zentrale Mangel ist mit der Totalrevision durch Einführung eines entsprechenden Grundsatzes für Pflanzenschutzmittel und Grundstoffmittel zu beheben. In der PSMV sollte daher im 6. Titel in einem neuen 1. Kapitel die Selbstkontrolle gemäss ChemG durch eine Verpflichtung zur "guten Herstellpraxis" konkretisiert werden, beispielsweise angelehnt an die Formulierung in Art. 49 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV) vom 16. Dezember 2016 (SR 817.02).	Ergänzung <u>Kapitel Selbstkontrolle</u> <u>"¹ Bei der Herstellung von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffmitteln ist die gute Herstellungspraxis zu beachten und es sind der Tätigkeit angemessene Massnahmen zur Qualitätssicherung zu treffen. Dies umfasst auch die Eingangskontrolle von Ausgangsmaterialien.</u> <u>² Das BLV kann Weisungen erlassen, in denen die Pflichten gemäss Abs. 1 konkretisiert werden. Dazu hört sie vorgängig die Betroffenen an."</u> Allenfalls muss der Gegenstand der Verordnung in Art. 2 ebenfalls entsprechend ergänzt werden. Als Stand der Technik sind die Vorgaben der FAO im 'International Code of Conduct on Pesticide Management' (WHO, FAO 2014) und der Leitfaden 'Contamination Prevention in the Manufacture of Crop Protection Products' (Crop Life International) zu erwähnen.
Art. 121 Abs. 1 (neu)	Im neuen Art. 121 fehlt die grundlegende Forderung von Art. 61 Abs. 1 der PSMV2010. Diese ist zu übernehmen, da sie das zentrale Element der Sorgfaltspflicht beim Umgang mit Pflanzenschutz- und Grundstoffmitteln beinhaltet. Im Zusammenhang mit Ereignissen ist jede Verwendung bezüglich dieses Grundsatzes zu beurteilen.	Ergänzung zusätzlicher Absatz vor Abs. 1: <u>"¹ Wer mit Pflanzenschutzmitteln oder ihren Abfällen umgeht, muss dafür sorgen, dass sie keine unannehmbaren Nebenwirkungen auf Mensch, Tier und Umwelt haben."</u>
Art. 124 Abs. 3	Die Aufbewahrungspflichten sind auch für gewisse Grundstoffmittel relevant.	Ergänzung <u>"³ Für Pflanzenschutzmittel und Grundstoffmittel nach Absatz 2 [...] ."</u>

Art. 125 Abs. 3	Die Vorgaben zur unentgeltlichen Rücknahme sollten an die entsprechende Vorgabe in Anhang 2.5 Zff. 3 ChemRRV angeglichen werden: Nicht nur im Detailhandel abgegebene PSM müssen unentgeltlich zurückgenommen werden, sondern Kleinmengen generell.	Ergänzung "Kleinmengen sowie im Detailhandel abgegebene Pflanzenschutzmittel und Grundstoffmittel müssen unentgeltlich zurückgenommen werden."
Art. 135 Art. 136	Die kantonalen Fachstellen, denen die Marktüberwachung von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffen und die Kontrolle der Verwendung obliegt, benötigen für die Beurteilung Angaben, welche nicht in den öffentlichen Verzeichnissen aufgeführt sind. Dazu gehören insbesondere Zulassungen und Zulassungsberichte, evtl. Verkaufsmengen.	Ergänzung Art. 135 und Art. 136 sind dahingehend zu ergänzen, dass den kantonalen Vollzugsstellen die erforderlichen Informationen, insbesondere Zulassungen und Zulassungsberichte, zur Verfügung gestellt werden können.
Art. 138 Abs. 2	Die Beschränkungen betreffend die nichtberufliche Verwendung und die Verwendung im Siedlungsgebiet sind ebenfalls zu veröffentlichen, da sie für das konforme Verhalten der betroffenen Akteure und für die Vollzugsbehörden wichtig sind. Für die rechtskonforme Abgabe und Verwendung von PSM ist es auch wichtig, dass etwaige Abgabe- und Aufbrauchfristen wie bisher im Verzeichnis veröffentlicht werden.	Ergänzung "x die Angabe, ob das Produkt für die nichtberufliche Verwendung zugelassen ist; y die Angabe über das etwaige Verbot der beruflichen Verwendung im Siedlungsgebiet; z. gegebenenfalls Abgabe- und Aufbrauchfristen."
Art. 139 Abs. 1a (neu)	Erlaubte Grundstoffe sind sowohl in der EU- als auch der CH-Liste aufgeführt. Zur besseren Verständlichkeit sollte eine konsolidierte Liste veröffentlicht werden.	Ergänzung "1a Die Zulassungsstelle für eine Liste der zugelassenen Grundstoffe."
Art. 142	Zur Gewährleistung der Trinkwassersicherheit muss im Bereich der Bundesaufgaben geregelt werden, dass den kantonalen Vollzugsbehörden dauerhaft alle vorhandenen Informationen betreffend Relevanz, der im Grundwasser zu erwartenden Metaboliten zur Verfügung gestellt werden. Dies muss alle in der Vergangenheit und aktuell zugelassenen Wirkstoffe umfassen inklusive der per Notzulassung bewilligten Wirkstoffe. Die Informationen müssen über den gesamten Zeitraum auffindbar bleiben, in dem Metaboliten vorhanden sein können, das heisst weit über den Anwendungszeitpunkt und die Dauer der Zulassung hinaus.	Ergänzung Die Aufgaben des Bundes sind an geeigneter Stelle, beispielsweise Art. 142 dahingehend zu ergänzen, dass vorhandene Angaben zur Relevanz der im Grundwasser zu erwartenden Metaboliten dauerhaft verfügbar und für die kantonalen Stellen auch nach Verfall der Bewilligung beziehungsweise der Notfallzulassung einsehbar bleiben.
Art. 153 Abs. 2 Bst. b Art. 153 Abs. 2 Bst. e (neu)	Gemäss Art. 81 ChemV ist das Überprüfen des SDB Aufgabe des Bundes. Die Kantone prüfen das SDB gemäss Art. 87 ChemV nur auf offensichtliche Fehler. In Abs. 2 wird hier die Überprüfung des SDB von PSM generell den Kantonen zugewiesen. Diese Abweichung von den Vorgaben der ChemV ist nicht sinnvoll, da den Kantonen das spezifische Fachwissen für eine detaillierte Überprüfungen des Sicherheitsdatenblatts fehlt. Das Fachwissen hierfür ist beim Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) vorhanden.	Änderung Art. 153 Abs. 2 Bst. b "der Vorschriften über Verpackung, Kennzeichnung, Sicherheitsdatenblatt und Werbung (Art. 100-104, Art. 106, Art. 116-118);" Art. 153 Abs. 2 Bst. e (neu) "der Vorschriften über das Sicherheitsdatenblatt auf offensichtliche Fehler (Art. 105)."

		Im 1. Kapitel Bund (Art. 140-146) ist die Überprüfung des Sicherheitsdatenblatts gemäss Art. 105 dem zuständigen Bundesamt zuzuweisen.
Art. 153	Die Kantone müssen beziehungsweise können gemäss den Art. 51 und 109 in gewissen Fällen lokale Bewilligungen für die Verwendung von PSM erteilen. Diese Aufgaben der Kantone sollten im entsprechenden Artikel erwähnt werden.	Ergänzung Die Aufgaben der bezüglich der Bewilligungen nach Art. 51 und 109 sind zu ergänzen.
Art. 155 Abs.1 Bst. a, Bst. d (neu), Abs. 5 und Abs. 6 (neu)	Aus der Praxis der Marktüberwachung ergeben sich Anforderungen an die Verwaltungsmassnahmen, die im vorgeschlagenen Wortlaut nicht berücksichtigt sind. Der Artikel ist deshalb entsprechend anzupassen. Aus dem bisherigen Text entfernte Inhalte sind beizubehalten.	Ergänzung Art. 155 Abs. 1: "4[...] den Bestimmungen dieser Verordnung <u>oder hierauf erlassener Vorschriften oder Zulassung</u> nicht entspricht [...]" Bst. a: "den Verkauf <u>oder die Verwendung</u> [...]" Bst d (neu): " <u>d. die Inhaberin zur Entsorgung des Pflanzenschutzmittels oder des Grundstoffes zu verpflichten.</u> " Art. 155 Abs. 5: "5 [...] oder gibt sie <u>gegebenenfalls mit Auflagen</u> frei." Abs. 6 (neu) "6 <u>Für den Export von Pflanzenschutzmitteln und Grundstoffen, die den Spezifikationen nicht genügen, deren Verfallsdatum überschritten ist oder die für den ursprünglich vorgesehenen Zweck nicht geeignet sind gilt überdies das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung.</u> "
9. Titel Art. 156 ff.	Für Auskünfte der ToxInfo Suisse ist es wichtig, dass alle relevanten Angaben zu chemischen Produkten in der Produktdatenbank des Bundes (RPC) erfasst sind. In der Vergangenheit kam es immer wieder zu Unsicherheiten, weil die Angaben im RPC nicht mit den Angaben im Pflanzenschutzmittelverzeichnis des BLV übereinstimmten.	Ergänzung An geeigneter Stelle ist zu klären, in welchem Verhältnis das Pflanzenschutzmittelverzeichnis des BLV und die Produktdatenbank des Bundes (RPC) zueinander stehen, welche Informationen in welchem System vorhanden sein müssen und in welche Richtung der Datenabgleich erfolgt.

Art. 158 Abs. 3 (neu)	Das Informationssystem beinhaltet Daten, die von den kantonalen Fachstellen, denen die Marktüberwachung von PSM und Grundstoffen und die Kontrolle der Verwendung obliegt, benötigt werden. Durch den Zugriff auf die entsprechenden Inhalte des Informationssystems können veraltete Methoden für den Datenaustausch ersetzt werden. Neben den Angaben, die auch für die breite Öffentlichkeit bereitgestellt werden, sollen von den Kantonen weitere, für den Vollzug relevante Informationen abgerufen werden können. Dazu gehören insbesondere Zulassungen und Verkaufserlaubnisse sowie deren Rückzüge, Zulassungsberichte, Inhaber von GEB sowie Verkaufsmengen.	Ergänzung Dem Artikel 158 ist ein Absatz hinzuzufügen, welcher den Abruf vollzugsrelevanter Daten durch die kantonalen Vollzugsstellen vorsieht.
Art. 169 Abs. 1	Die Übergangsfrist von zwei Jahren für Produkte, die nach neuem Recht als PSM gelten, ist aus Sicht des Regierungsrats zu lange. Diese Produkte über einen so langen Zeitraum weiter als Chemikalien in Verkehr zu bringen, erscheint uns nicht angemessen.	Änderung Produkte, die nach neuem Recht als Pflanzenschutzmittel gelten, dürfen längstens bis zum [2 <u>1</u> Jahre nach Inkrafttreten] als Chemikalien in Verkehr gebracht werden.
Art. 170	Aus Sicht des Regierungsrats ist diese Übergangsbestimmung sehr kurzgefasst. Er schlägt vor, diese auf zwei Jahre zu verlängern.	Prüfung Pflanzenschutzmittel, die ausschliesslich Grundstoffe enthalten und nach bisherigem Recht als Pflanzenschutzmittel, nach neuem Recht jedoch als Grundstoffmittel gelten, dürfen noch bis zum [6 Monate <u>2 Jahre</u> nach Inkrafttreten] als Pflanzenschutzmittel in Verkehr gebracht werden.
Anhang 8 1.19 (neu)	Die Kennzeichnung ist um einen Punkt betreffend die berufliche Verwendung im Siedlungsgebiet zu erweitern. Mittel, die im Siedlungsgebiet nicht verwendet werden dürfen, müssen mit einem entsprechenden Hinweis versehen sein. Der Verwenderin ist es nicht möglich, die Beschränkung aus den anderen Angaben abzuleiten. Eine Erwähnung im PSM-Verzeichnis allein ist nicht ausreichend, da diese Information den Verwendern vor Ort nicht vorliegt.	Ergänzung <u>"1.19 gegebenenfalls der Hinweis auf Produkten für die berufliche Verwendung, dass die Verwendung des Produktes im Siedlungsgebiet nicht zulässig ist."</u>
Anhang 8 Ziffer 1 und 2	Generell begrüsst der Regierungsrat, dass gegenüber der bisherigen PSMV geklärt wird, welche Angaben auf der Aussenseite der Verpackung gemacht werden müssen und wo eine Angabe auf der Innenseite ausreicht. Zur konkreten Formulierung hat er folgende Verbesserungsvorschläge: In Ziffer 1 sollte klargestellt werden, dass diese Angaben aussen auf der Verpackung beziehungsweise der Etikette angebracht sein können. Dieser Zusammenhang wird ansonsten erst durch die Formulierung von Ziffer 2 klar, weil die Angaben dort explizit auch auf der Innenseite angebracht werden	Ergänzung Anhang 8 Ziffer 1 "Auf <u>der Aussenseite</u> der Verpackung eines Pflanzenschutzmittels müssen die folgenden Angaben [...]" Anhang 8 Ziffer 2 "Folgende Angaben müssen auf der Verpackung oder können [...] in der Innenseite <u>einer Mehrlagenetikette</u>

	können. In Ziffer 2 sollte die Formulierung bezüglich "Innenseite" verbessert werden. Bei Ziffer 2 sollte zudem präzisiert werden, dass das begleitende Dokument in geeigneter Form der Verpackung beiliegen muss.	<u>oder einem begleitenden Dokument in der Packungsbeilage stehen."</u>
Anhang 8 Ziffer 1 1.20 (neu)	In Anhang 8 fehlt der Verweis auf die speziellen Kennzeichnungsvorschriften gemäss Anhang 2.5 ChemRRV. Der entsprechende Verweis auf die ChemRRV ist zwar in Art. 101 vorhanden, hier fehlt aber der Verweis auf Art. 101.	Ergänzung <u>"Die besondere Kennzeichnung nach Anhang 2.5 Ziffer 2 ChemRRV, soweit diese für das betroffene Produkt anwendbar sind."</u>
Zusätzlicher Anhang (neu)	Die Kontamination von PSM mit in der Bewilligung nicht vorgesehenen Fremdwirkstoffen ist in der Schweiz bisher nicht klar geregelt und entsprechende Grenzwerte fehlen. Kritisch sind insbesondere Kontaminationen mit Fremdwirkstoffen, die beispielsweise bei ungenügender Anlagenreinigung zwischen der Herstellung verschiedener Produkte auftreten können. In der Vergangenheit haben solche Kontaminationen schon wiederholt zu Bienensterben geführt. In der Vollzugspraxis müssen Toleranzgrenzen über den Umweg der Bewilligungskriterien hergeleitet werden. ("Pflanzenschutzmittel sind nicht bewilligungsfähig, wenn sie schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit oder unannehmbare Auswirkungen auf die Umwelt haben können." Gemäss Art. 4 Abs. 5 Bst. b der aktuellen PSMV) Um einen rechtsgleichen Vollzug sicherzustellen, müssen in der Schweiz verbindliche Grenzwerte für Fremdwirkstoffe rechtlich festgelegt werden. Dazu kann beispielsweise der differenzierte Ansatz der USA zugrunde gelegt und in einem Anhang der PSMV geregelt werden.	Für die Kontamination von PSM mit in der Bewilligung nicht vorgesehenen Fremdwirkstoffen sollen verbindliche Höchstwerte festgelegt werden. Ein differenzierter Ansatz dazu könnte in einem Anhang zur PSMV beschrieben werden und sich beispielsweise an den Vorgaben der USA orientieren (United States Environmental Protection Agency, Pesticide Regulation (PR) Notice 96-8, Notice to Manufacturers, Formulators, Producers and Registrants of Pesticide Products, October 31, 1996).
Anhang 9	Änderungen anderer Erlasse: 2. Chemikalienverordnung Die derzeitige Ausnahme von PSM von den Vorgaben der ChemV verkompliziert die rechtlichen Vorgaben und erhöht die Gefahr unbeabsichtigt fehlender Verweise von der PSMV auf die ChemV. Insbesondere kann so die ChemV ihre Funktion als Auffangrecht gegenüber den Spezialgesetzgebungen nicht erfüllen. Der Regierungsrat bittet daher das BLV zu prüfen, diese Ausnahmeregelung in Art. 1 Abs. 2 ChemV aufzuheben: Auch für PSM sollten die Anforderungen der ChemV grundsätzlich gültig sein, sofern die jeweiligen Produkte in den Geltungsbereich der ChemV fallen und die PSMV keine Ausnahme davon vorsieht. In der PSMV müssten dann nur die Ausnahmen geregelt werden, anstelle der heute zahlreichen Verweise auf die ChemV an diversen Stellen.	Änderung Art. 1 Abs. 2 ChemV "<u>Für Biozidprodukte und deren Wirkstoffe sowie für Pflanzenschutzmittel und deren Wirkstoffe und Formulierungshilfsstoffe</u> gilt diese Verordnung, soweit in der Biozidprodukteverordnung [...] beziehungsweise in der <u>Pflanzenschutzmittelverordnung</u> [...] darauf verwiesen wird." Stattdessen soll in der PSMV an geeigneter Stelle ein zusätzlicher Artikel eingeführt werden: "<u>Für Produkte im Geltungsbereich dieser Verordnung gelten die Vorgaben</u>

	Sollte diese Ausnahme dennoch beibehalten werden, dann muss in Art. 1 ChemV explizit auf die PSMV verwiesen werden: Gemäss Art. 1 ChemV sind Pflanzenschutzmittel vom Geltungsbereich der ChemV ausgenommen. Die PSMV unterscheidet zwischen Pflanzenschutzmitteln und der neuen Kategorie der Grundstoffmittel. Dies legt den Schluss nahe, dass Grundstoffmittel <u>nicht</u> von den Bestimmungen der ChemV ausgenommen sind. Allerdings stützt sich die ChemV auf das ChemG und nicht auf die PSMV. Im ChemG ist der Begriff Pflanzenschutzmittel breiter gefasst als in der PSMV, so dass auch Grundstoffmittel darunterfallen. Die Formulierung in der ChemV muss so gewählt werden, dass keine Fehlinterpretationen möglich sind.	<u>der Chemikalienverordnung vom 15. Juni 2015 sinngemäss, sofern die vorliegende Verordnung keine Ausnahme davon vorsieht."</u> Eventualantrag Sollten Pflanzenschutzmittel nicht wie vorgeschlagen aus Art. 1 Abs. 2 ChemV entfernt werden, ist dort stattdessen explizit auf die Begriffsbestimmungen der PSMV zu verweisen: "...sowie für Pflanzenschutzmittel <u>gemäss PSMV</u> ..."
--	--	--



3 Bemerkungen zur Gebührenverordnung BLV

Grundsätzlich stimmt der Regierungsrat der Anpassung der Gebührenverordnung BLV zu. Der angestrebte Kostendeckungsgrad erscheint ihm korrekt und die vorgeschlagenen Gebührensätze sind genügend differenziert.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch